



# Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erstdruck jeden Freitag.

Wertjährlicher Abonnementpreis  
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere  
bis zu 5 Exemplaren direkt unter  
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 15 Rr.  
Oesterl. Währung.

Expedition: NW. Bandestr. 41 bei  
A. Münchow. Alle Postanstalten  
und Zeitungs-Speditionen nehmen  
Bestellungen an.

Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganz's  
Werden, als dienendes Glied schlieg' an ein Ganzes Dich an!

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Seite 20 Pf. = 12 Rr. Oesterl.  
Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. =  
9 Rr. Oesterl. Währ.

Für Ausstellung von Offerten unter  
Chiffre durch die Rebaffton resp.  
Schedlitz werden 25 Pf. = 18 Rr.  
Oesterl. Währ. als Vergütung erhoben.

Rebaffton: Georg Benz,  
NW. Stromstraße 48.

Original-Russische u. sonstigen technischen u. sozialpolitischen Inhalten werden gegen Honorar entgegengenommen.

Mr. 31.

Berlin, den 5. August 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### 76. Generalratssitzung vom 29. Juli 1887.

Tagesordnung: 1. Bericht des Hrn. Beny über seine Agitationstreise in Bayern usw., 2. Bußschriften, 3. Kassenbericht pro 2. Quartal 1887 und Bericht der Revisoren.

Die Sitzung wird um 8½ Uhr Abends im Vorstandshaus Hrn. Beny I eröffnet. Anwesend sind sämtliche Generalratshmitglieder und von den Generalrevisoren Dr. Zettke. Nach Genehmigung des Protokolls der 75. Sitzung wird in die 2. S. eingetreten.

Zu Punkt 1 erstattet Hrn. Beny über die ihr unser Gewerksverein in der Zeit vom 20. Juni bis 11. Juli d. J. ausgeführte Reihe einen eingehenden, die Berichte in jedem einzelnen der 16, durch Hrn. B. besuchten Orte klarlegenden Bericht, von welchem der Generalrat trotz der 2½ stündigen Dauer desselben in allen einzelnen Punkten mit Interesse Kenntnis nimmt. Im Allgemeinen betont der Redner, daß, wenn auch nach Lage der Verhältnisse gegenwärtig noch keine großartigen Erfolge hinsichtlich der Bildung von Ortsvereinen zu verzeichnen seien, man jedoch doch nicht den Nutzen der Reihe unterschätzen dürfe. Dieser Sieg in der durch seine (des Redners) Wirksamkeit erzielten Aufführung der uns noch ernsthaften Kollegen auf der einen Seite auf der anderen in der Entwicklung der Kenntnis der Verhältnisse an den einzelnen Orten unsererseits, welcher letztere Umstand keinesfalls zu unterschätzen sei. Die in den einzelnen Orten enthaltene agitatorische Tätigkeit müsse auch noch weiter gefördert werden. Zu diesem Zwecke empfiehle sich die Entfernung einiger Genossen aus Rehau nach mehreren der besuchten Orte. (Vom sitzenden Generalrath zu.) Daß die Kollegen nicht zahlreicher seien an unserem Gewerksverein anschlossen, liege in der Hoffnungslosigkeit an der fast in allen Orten vorhandenen Furcht vor den Arbeitnehmern, die sich in r. nach und nach durch zweckentsprechende Aufklärung und Meinungsvertrag befreiten lassen. Zum Beispiel: Voreingenommenheit gegen unsere Bevölkerung habe er zu bekämpfen gehabt und in dieser Hinsicht ein Mitglied getötet. Redner, der gleichzeitig in mehreren unserer Ortsvereine Aufführungsräten abgehalten hat und auch hierüber eingehend berichtet, bemerkte zum Schluß, er habe auf seiner Reihe die Erfahrung gemacht, daß es vom allgemeinen Werthe sei, wenn wir nur jede einzelne Arbeitnehmung unserer Arbeitnehmer in Kenntnis erhalten würden, was am besten durch Herstellung eines Ortsbuches in unserer Kontrollen geprägte Ordnung, der sich normale Arbeitsergebnisse in Kürze in der Runde zu befreien, und durch Erheben von den Eltern der Denk des Generalrates für seine Aufführung vorgebracht. Mit dem Liquiditäts-Schluß von 10 Mr. Togeboten ist das Vermögen auch einverstanden.

Zu Punkt 2 wird beschlossen, die in Sachsenbach noch vorhandenen Schriften des Reichs und Kenntnis genommen mit dem Vorstand von Altona, gegenwärtig ebenfalls in einer Schrift bestätigt zu erhalten, will der Generalrat diese Schriften nicht vornehmen, so kann der Vorstand nicht bestellt nach Sachsenbach. Betreffende bestimmt, daß dem neuzeitlichen Vertrags mit den verschiedenen Mitgliedern angehören kann, so kann der Generalrat nicht bestellt werden.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, dem von einem Vorhaben von 10 Mr. unterzeichneten Mitglieder NW. Spiegelholz sieben, bisher auf der Uffrecht-

schen Fabrik beschäftigt, die Unterstützung gemäß § 39 des Statuts gewährt. Dem nach dem Wohnabzug bei Uffrecht in Arbeit getretenen Mitglieder G. Geh soll bedacht werden, daß, im Falle er aus seiner Stellung nicht wieder zurücktritt, für ihn die Folgen des § 4 unseres Statutes eintreten würden. — Das Mitglied Curtius Köhler, früher in Düsseldorf, hat dort Arbeitslosenunterstützung erhalten, dann hat er eine Zeit lang außerhalb seines Faches in D. gearbeitet und ist, nachdem er diese Stellung freiwillig aufgegeben, nach Lettin übergesiedelt. R. soll die Zahllosen erhalten, sofern er in Lettin in eine Berufsstellung getreten, anderensfalls fügt die Berechtigung hierzu jedoch mit Rücksicht auf die freiwillige Arbeitsaufgabe fort. — Gesuche um Arbeitslosenunterstützung für die Mitglieder Günther und Eger aus Elghendorf können nicht berücksichtigt werden, da beide Mitglieder noch nicht 3 Jahr dem Gewerksverein angehören; der Generalrat erwartet in Zukunft, daß der Ausflug Gesude, bei denen die Karentzeit noch nicht abgelaufen ist, gar nicht erst eintreten wird. — In Bezug auf andere, noch eingegangene Unterstützungsgewünsche für die Mitglieder Kennecke Eisenfurt, Simon-Breslau und Ulke Sophienau und noch Reichenbach &c. nichts.

Bei Punkt 3 der 2. S. erstattet der Hauptrichter die Kassenberichte pro 2. Quartal (Siehe die Abschlüsse) und wird, nachdem Hr. Zettke im Namen der Revisoren die Richtigkeit bestätigt hat, entlastet. — Schluß der Sitzung um 12½ Uhr Nachts.

Der Generalrat.

G. Beny I.  
Vorsitzender.

Georg Zettke  
Hauptrichter.

## Unfall-Verhütungs-Vorschriften für die Töpferei-Berufs-Genossenschaft.\*

### 1. Vorschriften für die Betriebsunternehmer.

#### I. Bestimmungen über die Anlagen.

##### a. Bauliche Einrichtung.

S. 1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, alle bei brüchigen Ziegeln zu und bei ihren Betriebsanlagen, z. B. Ofen, Gruben, Kesseln, Feuerstellen, Feuerstühlen, Aufzügen, Werk-Zimmer und dergl. bereit zu vermachen, daß dieselben den im Betrieb beschäftigten Personen bei gewöhnlicher Berufshaft keinen Gefahr dienen.

S. 2. Fahrzeuge müssen so angelegt sein, daß durch deren Benutzung bei den möglichen Betriebsfehlern Gefahren für die Arbeiter entstehen würden.

S. 3. Bei Brennöfen und Kesseln müssen die Ofen-Verhandthölle veranlaßt werden, daß dieselben bei dem Betreiben nicht herunterfallen können.

S. 4. In allen Betriebsräumen muß durch ausreichende, ausreichend und leicht zu erreichende Feuerlöschanlagen und Ausgänge sowie handlich welche Feuerlöschungen sofort Sorge getragen werden, daß bei Ausbruch ihrer Feuerstreuung die Brandung der Arbeiter nicht droht und kann.

S. 5. Die in den Arbeitsräumen zur Verwendung kommenden Utensilien

\* Diese für unsere Schuhfabriken geltenden Unfall-Verhütungs-Vorschriften haben für leben Arbeiter hohe Sicherheit, weshalb wir die beiden nach dem „Sprechsaal“ hier wiedergeben.

müssen stets in gutem Zustande erhalten und je nach der Art ihrer Verwendung mit Spulen oder Gaten zum Einhängen versehen sein.

§ 6. Alle Kraftmaschinen (Dampf-, Gas-, Heißluft-Maschinen, Wasserräder, Turbinen, sowie auch die Dampfkessel) müssen entweder in besonderen Räumen aufgestellt werden, oder mit Schuhgitter umgeben sein.

#### 1. Maschinelle Einrichtungen.

§ 7. Die an Dampfkesseln vorhandenen Wasserstandsgläser müssen, falls dieselben nicht über Kopfhöhe der Arbeiter angebracht sind, mit einer Schuhhülse umgeben sein. — Ebenso müssen Dampfkessel, welche mit nebenliegenden Kesseln gemeinschaftliche Röhrenverbindung haben, behufs Reinigung, Reparaturen, Besichtigung u. s. w. von diesen gemeinschaftlichen Röhren abgetrennt, oder mit Stundflanschen verschlossen werden.

§ 8. Sämtliche Schwung- und Zahnräder, Nieten scheiben und Kamm betriebe, hervorlehnende Transmissiontheile, durchgehende Transmissionswellen und Nieten sind, wo sie in Gängen oder Arbeitsräumen den Arbeitern zu nahe kommen, in jedem Falle, Nieten scheiben und Nieten an Standorte der Arbeiter soweit wie möglich, mit schützender Einfriedung resp. Schutzvorrichtung zu versehen. Alle hervorstehenden Theile an Wellen, Nieten scheiben, Kuppelungen und dergl. sind thunlichst zu vermeiden und müssen eingekapselt oder mit Schutzvorrichtungen versehen sein, wenn nicht durch ihre Lage jede gefahrbringende Berührung ausgeschlossen erscheint.

Dynamo-Maschinen müssen isolirt sein.

§ 9. Jeder Fahrstuhl oder Aufzug soll eine zuverlässige Fangvorrichtung haben und muß, wenn nötig, auf jeder Station durch Riegel oder anderweite Vorkehrungen sichergestellt werden können.

Der Schacht und seine Zugänge sind abzuschließen und das Hindernis beugen in den Fahrstuhl ist durch Anschlag streng zu verbieten.

§ 10. Alle größeren Arbeits- und Zerkleinerungs-Maschinen müssen mit einem Ausrißer versehen sein. Die Ausrichtung muß vom Standort der Arbeiter jederzeit leicht und sicher bewirkt werden können.

§ 11. Alle Arbeitemaschinen mit rasch laufendem Schneide-Werkzeug (Kreis- und Bandsägen, Hobel- und Zahnmaschinen u. s. w.) müssen mit Keerlaufscheiben und, soweit die Art des Betriebes es gestattet, so eingerichtet und mit solchen Schutzvorrichtungen versehen sein, daß die Arbeiter unabsichtlich nicht mit dem Schneide-Werkzeug in Berührung kommen können.

§ 12. An „Ziegel-, Platten-, Backstein- u. s. w.“ Pressen müssen Schutzvorrichtungen angebracht sein, welche verhindern, daß der die Presse bedienende Arbeiter von derselben erfaßt wird.

Es gilt dies vorzugsweise von den sogenannten Revolver- und Frictions-Pressen.

§ 13. Dachseitentransmissionen und lange schwere Treibriemen sind über Durchgänge und Arbeitsstellen mit geeigneter Schutz- oder Fangvorrichtung zu versehen.

Von Nieten scheiben abgelegte Treibriemen müssen, wenn sie nicht von der Welle abgenommen, an Gaten aufgehängt werden.

§ 14. Sämtliche Arbeitsräume, Gänge und Blähe, an welchen des Nachts beziehungsweise während dunkler Tageszeit gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden, müssen genügend beleuchtet sein.

Wege in Hörräumen innerhalb der Fabrik anlage müssen während des Winters nach eingetretener Glätte möglichst bald mit Asche, Sand oder dergleichen bestreut werden.

#### II. Bestimmungen über den Betrieb.

§ 15. Der Eutritt zu den Maschinenräumen ist nur den mit der Wartung und Beaufsichtigung der Maschinen beauftragten Personen gestattet und das unbefugte Betreten dieser Räume durch Anschläge an in's Auge fallender Stelle zu verbieten. Der Wärter ist verpflichtet, unbefugten Personen das Betreten des Maschinenraumes zu verbieten, beziehungsweise zu verbieten.

§ 16. Die Bedienung von Fahrstühlen und Aufzügen ist unter allen Umständen mit sachverständigen Personen anzustalten.

Die Benützung der Waarenaufzüge zur Personalbeförderung, ausschließlich des derselben Bedienenden, ist verboten.

§ 17. Denjenigen Arbeitern, welche an solchen Maschinen zu thun oder solche Arbeiten zu verrichten haben, welche Splitter oder Funken erzeugen, sind Schuhbrillen von den Betriebsunternehmern unentbehrlich zu verabfolgen, und seitens der Letzteren ist darauf zu halten, daß diese Brillen, da wo dies möglich und nothwendig ist, verwendet werden.

§ 18. Das Reparieren, Reinigen und Putzen im Gang befindlicher Maschinen und Transmissionen ist verboten, auch ist Vorsorge zu treffen, daß die zu diesem Zweck zum Stillstand gebrachten Maschinen und Transmissionen sich nicht durch einen Zufall in Bewegung setzen können. Das Schnitzen derselben, das Auf- und Ablegen, sowie das Aufzuhalten der Treibriemen ist nur den mit diesen Arbeiten vertrauten Personen gestattet und sind dafür soweit thunlich, besondere und mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Arbeiter anzustellen. Von den übrigen Arbeitern dürfen derlei Verrichtungen nicht geduldet werden.

Weiblichen Arbeitern sind dieselben unter allen Umständen verboten.

§ 19. Vor Antrieb der Kraftmaschinen muß ein in allen Arbeitsräumen, in welche die Kraft derselben übertragen wird, laut hörbares Zeichen ertönen. Ebenso müssen Einrichtungen getroffen sein, durch welche entweder die Betriebskraft jedes einzelnen Arbeitsraumes sofort in Stillstand gesetzt oder von jedem der vorgedachten Arbeitsräume aus das Zeichen zum sofortigen Stillstand der Kraftmaschinen gegeben werden kann.

§ 20. Arbeiter, welche an Fallsucht (Epilepsie), Krämpfen und Ohnmachten leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer die volle Herrschaft über ihre Bewegungen behalten, sind von jedweder Verrichtung beim Maschinenbetrieb ausgeschlossen.

Es dürfen nur ganz zuverlässige mit der Bedienung der Aufbereitung- und Zerkleinerungsmaschinen, fer Pressen, Knet- und Mischmaschinen vertraut werden.

Allen im Betrieb beschäftigten Personen ist auf geeignete Weise (Fabrikordnung) zu untersagen, im Gang befindliche Maschinen, Apparate und Transmissiontheile unbefugter oder unnötiger Weise zu berühren oder denselben zu nahe zu kommen. Bei Thonschneidern, Walzwerken und dergleichen darf das Hochdrücken des Thons niemals mit der Hand, sondern muß vielmehr immer mit geeigneten Werkzeugen geschehen.

Betrütenen ist das Betreten der Arbeiteraute und Blähe strengste zu untersagen und das Aussichtspersonal zu verpflichten, dieselben aus den Arbeitsräumen auszuweisen.

§ 21. Auf den Betrieb des Transport- und Fuhrwesens ist ganz be-

sondere Aufmerksamkeit zu richten und sind bei diesen zu zahlreichen Unfällen Verantwoording gebenden Thätigkeiten möglichst nur erfahrene und zuverlässige Personen zu verwenden.

§ 22. Das Untermintren ist bei Thon- und anderen Gruben, welche im Tagebau betrieben werden, sowie beim Abraumen von abgelagerten Thon- oder anderen Massen zu untersagen, wenn nicht durch terrassenförmiges Vorgehen die Gefahr des Einsturzes vollständig aufgehoben wird oder die untergrubenen Wände durch Spreizen gegen den vorzeitigen Einsturz gesichert sind.

Die Gruben sollen ordnungsmäßig abgeräumt, mit normalen Böschungen versehen, beziehungsweise terrassenförmig abgebaut werden.

Bei Schiebarbeit sind die üblichen Vorsichtmaßregeln anzuwenden, insbesondere sind die Zündhütchen und sonstigen Zündstoffe nur abgesondert von den Sprengmitteln aufzubewahren.

Für die Gruben mit unterirdischem Betriebe sind die allgemein bestehenden bergmännischen Vorschriften maßgebend.

#### III. Allgemeines.

§ 23. An solchen Stellen, wo der Verkehr oder die Arbeit mit Gefahren verbunden ist, welche durch Schutzvorrichtungen nicht beseitigt werden können, sind Anschläge in deutlicher Schrift anzubringen, welche auf die Gefahr hinweisen.

§ 24. In jedem Betriebe sind an leicht sichtbaren Stellen die bezüglichen Unfallverhütungsvorschriften durch Maueranschlag dauernd bekannt zu machen.

Anweisungen zur ersten Hülfsleistung bei Verlebungen sind in der Fabrik (Betriebsstätte) dauernd auszuhängen, auch sind Verbandsstoffe und einfache Arzneimittel für erste Hülfsleistung vorrätig zu halten.

§ 25. Für die an Maschinen und Gebäuden in Gewöhnlichkeit vorstehender Bestimmungen zu treffenden Änderungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von 6 Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften gewährt.

§ 26. Der Genossenschaftsvorstand ist im Einverständnis mit dem betreffenden Sectionsvorstand berechtigt, die Frist der Einführung der Betriebs-einrichtungen, wie sie von diesen Vorschriften gefordert werden, auf Antrag des betreffenden Unternehmers zu verlängern.

§ 27. Die Unternehmer solcher Betriebe, in welchen den Vorschriften der §§ 1—26 entgegengehandelt oder die Befolgung derselben unterlassen oder vernachlässigt wird, werden in eine höhere Gefahrenklasse eingeschafft; befinden sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse, so haben sie einen Zuschlag (von 50—100 p.C. der ordentlichen Beiträge) zu entrichten.

#### B. Vorschriften für die Arbeiter.

§ 28. Die an Maschinen und deren Getrieben beschäftigten Arbeiter haben enganliegende Kleider und geeignetes Schuhwerk zu tragen.

§ 29. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, den Fußbodenraum um seine Maschine in einem solchen Zustand zu erhalten, daß Niemand dort ausgleiten oder zu Fall kommen kann.

Auf Treppen und Gängen verschüttetes Wasser und abgeworfene Masse-absalle müssen von dem betreffenden Arbeiter sofort beseitigt werden.

§ 30. Das Reinigen, Repariren, Putzen, sowie überhaupt jede nicht der Fabrikation unmittelbar dienende Thätigkeit an den Maschinen und ihren Theilen während des Ganges derselben ist verboten.

§ 31. Arbeiter dürfen sich an Maschinen, für die sie nicht ausdrücklich bestellt sind nichts zu schaffen machen.

Es gilt dies insbesondere auch von jugendlichen Arbeitern oder Lehrlingen, welche den Arbeitern zur Hülfsleistung beigegeben sind, es sei denn, daß sie dazu ausdrücklichen Auftrag erhalten hätten.

§ 32. Der Arbeiter hat sich jedesmal, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der Betriebsfähigkeit derselben zu überzeugen und alle wahrgenommenen Mängel seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

Bei jedem längeren Verlassen der Arbeitsmaschine ist, falls ihre Fortbewegung Gefahr in sich birgt, dieselbe außer Thätigkeit zu legen.

§ 33. Jeder Arbeiter hat seine Maschine nebst Zubehör (Treibriemen, Drehscheiben, Pumpen, Pressen, Zerkleinerungsmaschinen, Transmissionen, Wellen, Lager und andere bewegte und unbewegte Treibwerke) in allgemeinen Zeiträumen gründlich zu reinigen.

§ 34. Versicherte Personen, welche diesen Unfallverhütungsvorschriften zuwiderhandeln oder die Befolgung derselben unterlassen oder vernachlässigen und die angebrachten Schutzvorrichtungen nicht benutzen, mißbrauchen oder gar absichtlich beschädigen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 6 Pfund für jeden Einzelfall, welche gesetzlich der betreffenden Krankenfasse auffällt. (Vergl. § 78 Absatz 1 Ziffer 2 und § 80 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

§ 35. Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, Arbeitern oder dritten Personen, welche nachweisbar den Eintritt eines größeren Unfalls ausgewendet oder zur Rettung Verunglückter beigetragen haben, Prämien bis zur Höhe von Einhundert Pfund zu gewähren. Der Antrag auf Gewährung von Prämien ist seitens des Betriebsunternehmers durch Vermittelung des Sectionsvorstandes zu stellen.

§ 36. Jeder Arbeiter hat durch Namensunterchrift die Kenntnahme der in den §§ 28—35 enthaltenen „Vorschriften für die Arbeiter“ zu becheinigen.

#### Sozialpolitische Nachrichten.

\*\* Bei der Beratung der Arbeiterschutzgesetze im Reichstage trat bekannt "dass der freisinnige Abgeordnete Schmidt-Eberfeld besonders marx für den Schutz der Frauen und Kinder ein. Aber auch von Seiten anderer Redner fand dieser letztere warme Befürworter. So äußerte sich nach dem Abzug des Besuchs der Abg. Sirje (Zentrum) wie folgt:

"Neben die gegenwärtigen Einschätzungen des wichtigsten Monats steht nun ich erstaunt und zufrieden, weil ich finde, daß das noch in weiter Ferne der Zukunft sehr weit entfernt ist von dem Geschäft, welche obige obige, von der anstrebenden Missionsarbeit gelebten Größe. Ich kann es nicht begreifen, wie der Zentraleinheitsbund, der sozialistischen Partei, einen sozialen Arbeitskreis annehmen, den Schutz nationaler Arbeit im Schilde führen soll, für einen jungen Kapitalistischen

Interessen macht. Seine Ausschouungen sind durchaus zu verwerfen, höchstens findet der Antrag Lohren Gnade, der aber auch nur mit Reserve aufzunehmen ist, denn bezüglich der Kinderarbeit stellt er sich ganz auf den Standpunkt der Industriellen; ja man sollte fast glauben, als wenn er es für eine Härte hält, die Kinder aus den Fabriken auszuschließen. Überall steht der Schutz der Arbeiter auf der Tagesordnung; augenblicklich wird in Frankreich von der Regierung der Antrag eingebrochen, wenigstens für die Frauen einen Maximalarbeitsstag festzustellen; in Italien, in Belgien, Holland, sogar in Russland, überall ist ein Fortschritt zu sehen; nirgends ein Rückschritt oder Stillstand. Der Arbeiterschutz, sage ich, steht überall auf der Tagesordnung, er wird entweder mit den Industriellen oder gegen die Industriellen durchgeführt werden. Die Industriellen sind in erster Linie berufen, mitzusprechen, sie sind dazu berechtigt und verpflichtet, und wir werden gern ihren Wünschen Rechnung tragen, wenn sie nicht auf einer starren Negation beharren. Ihnen muß in erster Linie das Wohl der Arbeiter am Herzen liegen, sie sind in erster Linie interessiert, zu verhüten, daß die rücksichtslose Ausbeutung der jugendlichen Arbeiter durch die Fabrikanten die übergroße Arbeitszeit die Produktionskosten herabdrücken; sie haben in erster Reihe ein nobile officium, der Interessen des Arbeiterstandes sich anzunehmen. Deshalb muß man die ernste Aufforderung an sie richten, in diesem Sinne ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Gegner des Maximal-Arbeitsstages begründen ihre Gegnerschaft damit, daß sie sagen, die Sozialdemokraten wollen den Maximal-Arbeitsstag; ich möchte die Herren doch fragen, ob denn der Maximal-Arbeitsstag in England, in Frankreich, in der Schweiz vielleicht durch die Sozialdemokraten zu Stande gekommen ist? Und selbst wenn, ist das ein Vorwurf, wenn nur das Material berechtigt ist? Worin besteht denn die Bekämpfung der Sozialdemokratie anders, als daß man den berechtigten Kern ausscheidet und hierin sie zufriedenstellt? Nun wir das nicht, so ist uns ein berechtigter Vorwurf zu machen, und das wäre nicht geeignet, der sozialdemokratischen Agitation den Boden zu entziehen. Wenn die Herren allerdings so wenig mit diesen Dingen beschäftigt haben, so will ich ihnen gern mildernde Umstände zugestehen, aber fahrlässige Unwissenheit bleibt es doch. Wir sind mit den Sozialdemokraten vollständig einverstanden und wir gehen noch über ihre Forderungen hinaus, wenn wir die Frauen ganz aus den Fabriken ausschließen wollen; aber ich glaube, wir wollen das aus ganz anderen prinzipiellen Gründen, als Herr Bebel. Herr Bebel will es, weil er die Einanzipation der Frauen als das Höchste erstrebt; uns kommt es in erster Reihe auf den Schutz der Gesundheit, auf den Schutz des Familienlebens an. Wir wollen Beschränkung der Arbeitszeit des Mannes, getekelten Schutz der Sonntagsruhe; wir wollen das Verbot der Beschäftigung von Kindern in den Fabriken, um sie dem Hause, der Familie zu erhalten, wir wollen die verheiratheten Frauen zurückführen an den häuslichen Herrn, zu ihren Kindern. Das Familienleben ist die Grundlage des sozialen Lebens, ist jenes Krank, so ist auch die ganze Gesellschaft krank; wir betrachten die Familie nicht bloß als Grundlage aller Sittlichkeit, aller Kultur, sondern auch als Grundlage der Volkswirtschaft, der Nationalwirtschaft. Dem Manne fällt der Erwerb zu, der Frau die Wendung, und es kommt nicht auf die Höhe des Einkommens an, sondern vor Allem auf die Wendung, und hierin hat die Frau eine große nationalekonomische Aufgabe zu erfüllen. Die Bedeutung der Frau als Hausfrau, als Wirtschaftsträgerin muß hochgehalten werden und deshalb muß auch wenigstens für die erwachsenen Arbeiterinnen ein Maximalarbeitsstag festgelegt werden, damit sie sich vorbereiten können für ihren künftigen Beruf als Hausfrauen. Zu dieser Frage haben die Herren vom Zentralverband vergessen Stellung zu nehmen. Es ist wünschenswerth, daß diese Frage, die uns so viele Jahre schon beschäftigt hat, nun endlich zum Abschluß kommt, und ich wünsche und bitte, daß Sie bei Kommission beschlossen zu stimmen, dann ist ein großer Fortschritt erreicht für das wirtschaftliche und sittliche Leben unseres ganzen Volkes."

\*\* Kosten der Berufsgenossenschaften. Zu dem Fachorgan "der Konföderation" befürwortet sich ein Mitglied der Bekleidungsindustriegenossenschaft über die erste Abrechnung dieser Berufsgenossenschaft vom 1. Juli 1885 bis 31. Dezember 1886; es seien für Unfälle gezahlt worden 3985,98 M., an Verwaltungskosten dagegen 95 242,30 M., sodass also die Verwaltungskosten das Bierunabhängig, so der sachlichen Ausgaben betragen. Bei dieser Gelegenheit macht er noch darauf aufmerksam, daß jede größere Schneiderei, die 10 Arbeiterinnen beschäftigt, gebauten ist, der Veränderung beizutreten, obwohl bei der Schneiderei Dampfmaschinen gern nicht verwendet werden und Unfälle, die oft beim Betriebe eines zu thun haben, kaum denkbare sind. Er bittet um Aufklärung, aber wer wird sie ihm geben?

\*\* Aus Zürich wird der "Woss. Ztg." zweiten Öffentlichen auf dem Arbeitersongress geschrieben: Der am Arbeiterseitrat hat sein Amt angetreten. Vier Sekretariate für bestimmte Berufsklassen waren schon bisher vorhanden, nämlich für die Kaufmannschaft, die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft. Die Räte des Arbeiterseitrates waren ebenso wie diejenigen der übrigen Sekretariate vom Bund gezeichnet und wurden von den eidgenössischen Räten fast einstimmig bestätigt. Diese Sekretäre stehen eine Zeit mit ihren Standesgenossen und andererseits mit den Bundesbehörden in beständiger Führung und sind durch ihre letzte Zusammensetzung in den Stand gesetzt, sich ausschließlich der Erforschung der Anliegen und Wünsche ihres Standes zu widmen und

letztere in vorbereiteter Form bei zuständigen Behörden vorzulegen. Der Bundesrat hat die Staatsunterstützung für das Arbeiterssekretariat von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht. Das Arbeitsgebiet der Sekretäre ist streng auf wirtschaftliche Aufgaben beschränkt; die politischen und Vereinsverwaltungssachen hat er vollständig unberührt zu lassen. Aus diesem Grunde können sich die Sozialdemokraten mit dieser Institution nicht recht befriedigen.

### Vermischtes.

— Glasmalerei mit Kieselarbeiten. Zu den jüngsten Zeiten, da unsere großen Landesindustrien in ihrem Niedergang begriffen sind, verdient jede Bemühung zur Aufzündung und Erhaltung neuer Erwerbszweige Beachtung und Unterstützung. So sei darum auch hier auf eine Erfindung des Herrn Luk. Knechtle in Trogen, Schweiz, hingewiesen, die in einem neuen Verfahren zur Herstellung von Glasmalereien besteht, das sich bereits in mehreren gefertigten Arbeiten des Künstlers in derselben Weise bewährt hat; wie erinnern hier nur an die Bilder der Landgemeindetrümmer im "Kreis" in Trogen. Das Verfahren, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses bekannt gemacht werden kann, ist etwa folgendes: Mit einer speziellen Kieselarbeits, vermischte mit einer Kieselstellung und selbst fertigten reichen Auswahl von Kartonschablonen geht der Erfinder Scheiben von Hartglas den Effekt von Deunglas bis zur tausenden Ähnlichkeit mit sogenannten verres grases et decors, wie man sie namentlich in Frankreich häufig an Fenstern und Glasshüren sieht (Deutsch mit allegorischen Figuren, Ense s. c.). Durch das Verfahren des Herrn Luk erhält das Glas eine ganz besondere Häufigkeit und Solidität, wodurch man sich durch Muster überzeugen kann. Die Farben selber widerstehen allen schädlichen Einflüssen der Witterung, der Sonnenhitze, ohne zu springen oder sich zu lösen. Wecken mit Spiritus, Soda und ähnlichen Mitteln kann ohne Nachteil geschehen, da die Farbe sich wie Stein oder Zement erhärtet. Zur eigentlichen Vollkommenheit fördernde jedoch Herr Luk sein Versagen, als es ihm gelang, auf dem Wege von Radierungen porträtreiche Reproduktionen herauszubringen und zwar mit einer Schärfe und Feinheit wie bei besten Kupferstichen. Damit ist der Luk'schen Kieselarbeits-Glasmalerei ein weites Feld praktischer Verwendbarkeit erschlossen und Kaufmänner auf dem Gebiete des Kunstgewerbes sprechen sich darin aus, daß aus derselben eine lebensfähige Industrie erwachsen dürfte, namentlich auch im Anbetracht der Billigkeit des erstaunlichen Beigangs, et zum Schlus beliebt waren, der Erfindung des Herrn Luk alle Beachtung schenken. (Tiamann.)

— Der indische Maharadja Saler Jung nahm, als er kurzlich dem Gastan'schen Panoptikum zu Berlin einen Besuch ab, stattete ein besonderes Interesse an dem dort arbeitenden Glasbläser, Herrn Bismann. Der Fürst ließ vor seinen Augen eine kleine Glasvase anfertigen, bewunderte den Entwicklungsprozeß und schenkte dem Fertiger ein Hundertmarksbillett. Beim Fortgehen lud er Herrn Bismann ein, nach Hyderabad zu kommen und dort die Glasbläserkunst einzuführen, es werde ihm an Protection und guter Kundlichkeit nicht mangeln.

### Vereins-Nachrichten.

S Waldsassen. Protokollauszug der Ortsversammlung vom 9. Juli 1887. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Herrn Dinkel in Anwesenheit von 12 Mitgliedern eröffnet und vom Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung vorgelesen, gegen welches keine Einwendung gemacht wurde. Darauf berichtete der Kassier Herr Anton in kurzen Worten über die Agitationstreie welche von einigen Mitgliedern vorigen Monat nach der hiesigen Glasfabrik unternommen worden waren; dieselbe fiel vorläufig resultative aus. In den Gewerbetheil, Gräfen- und Begräbniskasse meldeten sich: Herr G. Kern, A. Popp, A. Ritter, G. Schröd, in die Gräfen- und Begräbniskasse L. Wuttke. In den Gewerbetheil und die Begräbniskasse meldeten sich G. Möller, R. Marwitz, in den Gewerbetheil L. Kügel, C. Böhm, B. Krebs. Der Kostenabdruck pro II. Quartal wurde vom Kassier Herrn Anton vorgelesen. Ortsvereinskasse: Einnahme insl. Bestand 41,50 M., Ausgabe 27,00 M., bleibt als Saldo 14 M. Gräfen- und Begräbniskasse: Einnahme insl. Bestand 39,02 M., Ausgabe 39,53 M., bleibt Bestand 50,49 M. Die Reisoren berichteten, Wucher und Geld in bester Ordnung vorgefunden zu haben, worauf dem Kassier H. Anton Decharge ertheilt wurde. Neben das Abhalten eines Empfangsabends stand eine Diskussion statt und wurde beschlossen, dasselbe Samstag den 14. August dieses Jahres in Wohra'ss' Gartens-Restaurant zu begehn, und wurde dazu ein Komitee von 4 Mann gewählt, dem das Arrangement des Abends überlassen ist. Mit dem Wunsche, daß alle Mitglieder für das bevorstehende Stiftungsfest rechtzeitig und noch Gräfen würfen mögen, schloß der Vorsitzende H. Dinkel die Versammlung um 11 Uhr.

Ab Herold. Schriftführer. Stellv. Vorsitzende Dr. Gruber eröffnete die Versammlung um 9/4 Uhr Abends in Anwesenheit von 14 Mitgliedern. Im Ortsverordnung wurde beschlossen, das Stiftungsfest am 28. September abzuhalten. Der Schriftführer soll fortan beim Generalsrat am 16. März jedes Jahres die Abhaltung des Stiftungsfests einzuholen. — Dr. Knabl stellte von seinen Posten als Vorsitzender ab, da er nicht mehrzeitig die Verantwortungen beibehalten kann (wegen seiner Stellung als Senator), und so wurde gewählt Dr. G. D. Gruber als Vorsitzender und als Stellvertreter Dr. Wilh. Merlebach. Als Kontoaufzähler für Grenzhausen wurde gewählt Dr. Rud. Koch, als Kontoaufzähler für Sege Dr. L. Zentner. Datum:

ausgestoßene Gehaltsmäßige der Generalstrafstaffe des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter pro II. Quartal 1887.

Guthabe.	Mf.	Pf.	Ausgabe.	Mf.	Pf.
zu Vortrag . . . . .	681	96	Per Gehalt des Hauptrichtführers . . . . .	135	—
Brotentfernung . . . . .	2239	41	Vorto . . . . .	37	23
Stufen pro 1. 10. 86 — 31. 3. 87 . . . . .	122	50	Büreaubedarf und Material . . . . .	25	65
Außerordentliche Einnahme . . . . .	5	50	Drucksachen . . . . .	142	35
	3049	37	Entschädigung für Generalrats-Sitzungen . . . . .	15	50
Saldo . . . . .	92	16	Entschädigung für Zentralrats-Sitzungen . . . . .	3	—
	3141	53	Entschädigung für Kommissions-Sitzungen . . . . .	3	—
Gesamt-Guthaben der Generalrathskasse:			Entschädigung für Revision der Kasse . . . . .	3	—
8400 Mf. 4% Berl. Pföbcrf. . . . .	8400	—	Anderweitige Vertretung des Generalraths . . . . .	5	—
7500 Mf. 2½% Preuß. Konso . . . . .	7500	—	Verbandssteuer . . . . .	236	50
	15900	—	Büraumrethe . . . . .	15	75
zu Mehrausgabe . . . . .	92	16	Mithülfe an Ortsvereine . . . . .	329	15
	15807	84	Pferdebahn-Abonnement . . . . .	12	—
Ortsvereine Ende I. Quartal 1887 . . . . .	70		Abonnement für das Verbands-Organ pro II. Quartal		
Mitgliederzahl Ende I. Quartal 1887 . . . . .	2371		1887 . . . . .	149	80
Kassenbestand der Ortsvereine Ende I. Quartal 1887 . . . . .	6798	46	Gekaufte Wertpapiere (2000 Mf. 3½% Preuß. Konf.) . . . . .	1994	50
	22606	30	Gerichts- und Rechtsanwaltkosten . . . . .	9	85
			Depotgebühren . . . . .	1	—
			Büreaureinigung . . . . .	6	—
			Außerordentliche Ausgaben . . . . .	23	75
				3141	53

Gebillt und für richtig befunden. Berlin, den 25. Juli 1887.  
G. Botgt. G. Tettfe. C. Hube. S. Koch. Alb. Schmidt.

Berlin, den 1. Juli 1887

#### **21. ~~Officer~~ ~~Non-commissioned Officer~~**

## Rechnungs-Ablauf der Organfasse pro II. Quartal 1887.

G e n u t a h n t e.	M.	Pf.	M u s g a b e.	M.	Pf.
Zu Vertrag abonnierte Abonnements à 25 Pf.	121	99	Per Gehalt des Redakteurs	93	—
à 15 Pf.	587	—	Zeitungsubonnenten	7	10
Privateabonnements	353	10	Druckosten des Organs	694	70
	60	93	Expeditionsporto	180	94
	1123	02	Korrespondenzporto	1	35
<b>Gesamtvermögen:</b>			Depotgebühren	1	20
1200 M. 425 Berl. Pfandbrief	1300	—	Postmaterial	2	30
Vorrbestand	142	43			
	1442	43			
			<b>Saldo</b>	142	43
				1123	02

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 25. Juli 1887.  
W. Schmidt. S. Koell. O. Hübe. S. Fettke. H. Boigt.

Berlin, den 1. Sept. 1887

ST - SPZ 00000000 - Ganztaffelraster

liche Herren nahmen die Wahl an. Eingetreten seit der letzten Versammlung waren Hr. Lüdigi, Maler in Höhr und Hr. C. Lorenz, Werkmeister in Körst b. Stade. Abgereist ist Hr. Dieß aus Höhr, ausgetreten die Herren Gminter und Heller, Höhr. Mitglied Deckel ist nach Zürich abgereist und bleibt Mitglied unserer Kasse. Schließlich erklärte der Schriftführer, außer den Ortsversammlungen keine Beiträge mehr zu fassen, um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und zum besseren Besuch der Versammlungen Gelegenheit zu geben. Anträge und Beschwerden wurden nicht eingebracht. Schluß der Versammlung 12½ Uhr Nachts.

# Amtficher Theil.

\* Verzeichniss aufgenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

### A. Aufgenommene Mitglieder.

1) Der Betriebserfolg und die Strafen- und Segrabauhoffasse  
wurden aufgenommen:

- a) unter dem 2. Juli 1887:  
Breitenbach: Kl. Kummer; G. Fabig;  
b) unter dem 9. Juli 1887:  
Bonn: M. Lange;  
c) unter dem 16. Juli 1887:  
Bonn: M. Schmidt; Gelb: M. Baumann, G. Bräuer; Tiefenfurt:  
W. Wagner.  
d) unter dem 30. Juli 1887:  
Landsch: E. Walter, E. Greiner; Oberhausen: S. Ulrich, B. Günther;

2) In den Gewerbeverein und die Bauschuh-Stranfett- und Geschäftsfäste wurden aufgenommen.

- gräberstätte wurden aufgenommen:  
a) unter dem 16. Juli 1887:  
Selb: R. Stengler, M. Gusch;  
b) unter dem 23. Juli 1887:  
Königszelt: H. Steimann;  
c) unter dem 30. Juli 1887:  
Laußig: K. Göhr.

3) In den Getreidebeziehungen wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):  
Sittenhorst; Schenke; Schmitz; Strübing; Geth; Gute Mutter

4) Von der 10 Metres-Tafel in die 15 Metres-Tafel hat sich erhöht:  
Unterföhring: O. Stoberstein.

5) Von der Säufschiff-Schaufläche und Begegnungsfläche in die Steuerdeck- und Begegnungsfläche ist übergetreten.  
Sauwen: 21. Bild.

# Hauptfassirer.

## Verstaatlungskalender.

\* Charlottenburg. Ortsverfammlung am Sonnabend, den 6. August, Abends 8 Uhr, bei Hinze, Rosinenstr. 3. 1. Roffenbericht pro II. Quartal, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Verschiedenes. Hierauf Mitglieder-Verfammlung der Krankenfasse. 1. Roffenbericht pro II. Quartal, 2. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3. Verschiedenes.

\* Standort. Ortsberatung am Sonnabend, den 6. August,  
Ort und Zeit im Beisein der  
S. 21.: S. Boigt, Schriftführer

\* Berlin. (Ortsverein der Porzellan- und Glasindustrie.)  
Am Montag, den 8. August, Abends 8 Uhr Ortsversammlung in  
Gohltheis' Brauerei-Hausgarten, Neue Schönstr. 24/25. 1. Diskussion über  
die Schiedsgerichtsbefragung in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung,  
2. Verschiedenes. Die Mitglieder werden gebeten, in diese Versammlung ihr

Betragsbuch mitzubringen. Louis Dörr, Schriftführer.  
\* Wetzgen, Ortsversammlung am Montag, den 3. August,  
Beginn 8 Uhr. Zug, Paule, Schriftführer.

\* Södhr.-Brenzabteilen. Ortsversammlung am Sonnabend, den 21. August, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Sitzordnung wird in der Versammlung bestimmt werden.

## **Esterbefafel.**

Mittraffer, Hermann Moritz, Porzellanmaler, geboren am 20. April 1887 zu Golbenburg, gestorben am 25. Juli 1887 an Lungensturm. Seine Krankheit dauerte 4 Jahre. Mitglied des Männervereins und der Frei- und Bauernkasse.

## **Rezeiken.**

④ 計算機之應用於工程問題上者，其方法與原理，請詳述之。